Bundesrat Drucksache **499/00**

18.08.00

A - Fz - G - U

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung tierkörperbeseitigungsrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Die seit 1976 geltende Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung regelt den Betrieb von Tierkörperbeseitigungsanstalten. Die Verordnung wurde zwischenzeitlich dreimal geändert. Nunmehr ist die Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 158 S. 76) erlassen worden. Danach dürfen bestimmte Materialien (Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln, Rückenmark und Ileum von über 12 Monate alten Rindern oder daraus hergestellte Erzeugnisse, Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln und Rückenmark von über 12 Monate alten Schafen sowie die Milz aller Schafe und Ziegen oder daraus hergestellte Erzeugnisse) nicht mehr zu Tiermehl mit der Zweckbestimmung Futtermittel verarbeitet werden. Diese Materialien müssen getrennt von dem übrigen Rohmaterial behandelt und anschließend verbrannt werden. Die Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung dient der Umsetzung der genannten Entscheidung (Artikel 1 Nummer 2); Rechtsgrundlage ist § 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Dem Bund entstehen keine Kosten. Ländern und Gemeinden entstehen – in Abhängigkeit von den Gebührenregelungen – erhebliche Kosten. Nach den derzeitigen Gebührenregelungen werden die Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Regel gedrittelt (ein Drittel Beseitigungspflichtiger (Kommune), ein Drittel Land, ein Drittel Tierseuchenkasse bzw. ein Drittel Beseitigungspflichtiger (Kommune), ein Drittel Land, ein Drittel Landwirt). Nach Schätzungen fallen in Deutschland etwa 75.000 t der genannten Materialien sowie etwa 168.000 t verendete/getötete Wiederkäuer an, die getrennt entsorgt werden müssten. Dabei ist realistischerweise davon auszugehen, dass aus verendeten/getöteten Wiederkäuern Risikomaterial nicht entfernt wird; dadurch wird der gesamte Tierkörper Rohmaterial im Sinne der Entscheidung. Die gegenüber dem bisherigen System der Tierkörperbeseitigung zu erwartenden erheblichen Mehrkosten sind im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Bei getrennter Erfassung und Verarbeitung sind höhere Transportkosten zu erwarten, denen nur geringe Einsparungen im Verarbeitungsprozess in Tierkörperbeseitigungsanstalten gegenüberstehen (geringere Temperaturanforderungen).
- Anstelle von Futtermittelerlösen fallen für die zu entsorgenden Mengen in der Regel Gebühren an.

In Abhängigkeit von der Gebührenstruktur fallen für die gesonderte Entsorgung dieses Materials über die Müllverbrennung Mehrkosten von etwa 42 Mio. DM bzw. bei Nutzung des vorbehandelten Materials als Brennstoff etwa 38 Mio. DM an. Unter Einbeziehung der 168.000 t verendeter Tierkörper belaufen sich die Mehrkosten auf etwa das Doppelte der genannten Beträge.

2. Vollzugsaufwand

Da die Überwachungstätigkeit intensiviert werden muss, fallen im Rahmen des Vollzugs ebenfalls Kosten an. Diese Kosten lassen sich im Einzelnen jedoch nicht quantifizieren, da sie nur die Überwachungsbehörde betreffen, in deren Zuständigkeitsbereich auch das genannte Material in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt vorbehandelt wird.

E. Sonstige Kosten

Der Landwirtschaft entstehen zusätzliche Kosten. Dies ist allerdings abhängig von der Gebührenstruktur; insofern wird auf Nummer 1 verwiesen.

Bundesrat Drucksache **499/00**

18.08.00

A - Fz - G - U

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung tierkörperbeseitigungsrechtlicher Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (322) - 723 02 - Ti 193/00

Berlin, den 18. August 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung tierkörperbeseitigungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

In Vertretung des Bundeskanzlers
Die Bundesministerin der Justiz

Drucksache 499/00

Verordnung
zur Änderung tierkörperbeseitigungsrechtlicher Vorschriften

Vom 2000

Auf Grund des § 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung

Die Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung vom 1. September 1976 (BGBl. I S. S. 2587), zuletzt geändert durch Artikel 10b der Verordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

   „Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für ausgelassene Fette, die als wenig gefährliche Stoffe nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates vom 27. November 1990 zum Erlass veterinärrechtlicher Vorschriften für die Beseitigung, Verarbeitung und Vermarktung tierischer Abfälle und zum Schutz von Futtermitteln tierischen Ursprungs, auch aus Fisch, gegen Krankheitserreger sowie zur Änderung der Richtlinie 90/425/EWG (ABl. EG Nr. L 363 S. 51) gelten."

2. Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Absatz eingefügt:

   „(2a) Bei der Herstellung von Erzeugnissen, die als Futtermittel in Verkehr gebracht werden sollen, ist sicherzustellen, dass die futtermittelrechtlichen Anforderungen erfüllt sind. Insbesondere ist sicherzustellen, dass bei der Herstellung keine nach dem Futtermittelrecht verbo-

tenen Stoffe verwendet werden und das gewonnene Erzeugnis soweit wie technisch möglich frei von Horn, Borsten, Haaren und Federn sowie Magen- und Darminhalt ist."

2. Nach dem Abschnitt „II. Sammelstellen" wird folgender Abschnitt eingefügt:

„IIa. Beseitigung von Risikomaterial

§ 16a

Die Vorschriften der Abschnitte I und II gelten für die Beseitigung von Risikomaterial - ausgenommen Risikomaterial, das für die in Artikel 1 Abs. 2 der Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 158 S. 76) genannten Erzeugnisse verwendet werden soll - nach Maßgabe dieses Abschnitts.

§ 16b

Im Sinne dieses Abschnitts sind Risikomaterialien

1. Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln, Rückenmark und Ileum von über 12 Monate alten Rindern oder daraus hergestellte Erzeugnisse,

2. Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln und Rückenmark von über 12 Monate alten Schafen oder Ziegen oder solcher Schafe oder Ziegen, bei denen ein permanenter Schneidezahn durchgebrochen ist, sowie die Milz von Schafen oder Ziegen oder daraus hergestellte Erzeugnisse.

§ 16c

Sofern Tierkörper oder Tierkörperteile nach § 5 Abs. 1 zum Zwecke der Herstellung von Futtermitteln behandelt werden sollen, hat der Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt unter Aufsicht der zuständigen Behörde Risikomaterial vor der Behandlung zu entnehmen. Nach der Entnahme ist Risikomaterial unverzüglich getrennt zu lagern und mit dem Farbstoff Brillantblau FCF, der in Anlage 1 Teil B der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 (BGBl. I S. 230) mit der E-Nummer „E 133" angegeben ist, einzufärben.

§ 16d

(1) Risikomaterial sowie Tierkörper oder Tierkörperteile, bei denen Risikomaterial nicht entnommen worden ist, dürfen - vorbehaltlich des Absatzes 3 - ohne Genehmigung der zuständigen Behörde nicht beseitigt werden. Die zuständige Behörde darf die Beseitigung nur genehmigen, wenn das Risikomaterial sowie die Tierkörper oder Tierkörperteile, bei denen Risikomaterial nicht entnommen worden ist,

1. abweichend von § 5 gemäß Kapitel I bis IV, VI oder VII des Anhangs der Entscheidung 92/562/EWG der Kommission vom 17. November 1992 über die Zulassung alternativer Verfahren zur Hitzebehandlung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 359 S. 23) behandelt und zum Zwecke des Verbrennens in eine dafür zugelassene Anlage verbracht werden oder
2. abweichend von § 5 ohne Behandlung zur unmittelbaren Verbrennung verbracht werden.

Die Genehmigung darf ferner nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Risikomaterial vor der Behandlung mit dem Farbstoff Brillantblau FCF, der in Anlage 1 Teil B der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung vom 29. Januar 1998 mit der E-Nummer „E 133“ angegeben ist, eingefärbt worden ist und die bei der Behandlung anfallenden Produkte unmittelbar der Verbrennung zugeführt werden. Sofern die Verbrennung außerhalb der Tierkörperbeseitigungsanstalt durchgeführt wird, dürfen die angefallenen Produkte nur in ausschließlich für diese vorbehaltenen, speziell gekennzeichneten, allseits geschlossenen und verplombten Behältnissen transportiert werden.

(2) Soweit in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt lediglich eine Anlage zur Behandlung vorhanden ist, darf diese im Falle der Behandlung von Risikomaterial ausschließlich hierfür benutzt werden. Bei einer Tierkörperbeseitigungsanstalt mit mehreren Anlagen gilt Satz 1 für die jeweilige Anlage entsprechend.

(3) Absatz 1 gilt nicht für einzelne Körper von unter vier Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern, die nach § 5 Abs. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vergraben werden.

§ 16e

(1) Auf eine Tierkörperbeseitigungsanstalt, in der ausschließlich Risikomaterial behandelt und die hierbei anfallenden Produkte verbrannt werden, sind die §§ 13, 14 und 16 nicht anzuwenden.

(2) Auf eine Tierkörperbeseitigungsanstalt, die mehrere Anlagen zur Behandlung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen hat und nicht ausschließlich Risikomaterial be-

seitigt, sind im Hinblick auf die Anlage zur Beseitigung von Risikomaterial die §§ 5, 13, 15 und 16 nicht anzuwenden. Die Tierkörperbeseitigungsanstalt muss mindestens zwei Rohmaterialräume haben, um eine getrennte Lagerung von Risikomaterial und anderem Rohmaterial zu gewährleisten. Vor der Behandlung sind von dem Inhaber der Tierkörperbeseitigungsanstalt Vorkehrungen zu treffen, um eine Kreuzkontamination auszuschließen. Von Risikomaterial durch Behandlung angefallene Produkte dürfen nur in ausschließlich für diese vorbehaltenen, speziell gekennzeichneten Räumen sowie allseits geschlossenen Behältnissen gelagert werden."

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 Buchstabe b wird das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 12 werden der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 13 bis 17 angefügt:

„13. entgegen § 16c Risikomaterial nicht oder nicht rechtzeitig entnimmt, nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig lagert oder nicht oder nicht rechtzeitig einfärbt,

14. ohne Genehmigung nach § 16d Abs. 1 Satz 1 Risikomaterial, einen Tierkörper oder ein Tierkörperteil beseitigt,

15. entgegen § 16d Abs. 1 Satz 4 ein Produkt transportiert,

16. entgegen § 16d Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, eine Anlage benutzt oder

17. entgegen § 16e Abs. 2 Satz 4 ein Produkt lagert."

Artikel 2
Änderung der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften

Artikel 10b Nr. 1 der Verordnung zur Änderung der Viehverkehrsverordnung und anderer tierseuchenrechtlicher Vorschriften vom 18. April 2000 (BGBl. I S. 531) wird wie folgt gefasst:

„1. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

‚§ 5a

Nach der Behandlung nach § 5 Abs. 1 müssen ausgelassene Fette, die aus Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen von Wiederkäuern hergestellt worden und zur Verwendung als Futtermittel bestimmt sind, so gereinigt werden, dass petrolätherunlösliche Verunreinigungen maximal 0,15 vom Hundert bezogen auf die Originalsubstanz nicht überschreiten.' "

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den .....

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die seit 1976 geltende Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung regelt den Betrieb von Tierkörperbeseitigungsanstalten. Die Verordnung wurde zwischenzeitlich dreimal geändert. Nunmehr ist die Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG (ABl. EG Nr. L 158 S. 76) erlassen worden. Danach dürfen bestimmte Materialien (Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln, Rückenmark und Ileum von über 12 Monate alten Rindern oder daraus hergestellte Erzeugnisse, Schädel einschließlich Gehirn und Augen, Mandeln und Rückenmark von über 12 Monate alten Schafen sowie die Milz aller Schafe und Ziegen oder daraus hergestellte Erzeugnisse) nicht mehr zu Tiermehl mit der Zweckbestimmung Futtermittel verarbeitet werden. Diese Materialien müssen getrennt von dem übrigen Rohmaterial behandelt und anschließend verbrannt werden. Die Änderung der Tierkörperbeseitigungsanstalten-Verordnung dient der Umsetzung der genannten Entscheidung (Artikel 1 Nummer 2); Rechtsgrundlage ist § 14 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes.

Kosten für die öffentlichen Haushalte:

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Dem Bund entstehen keine Kosten. Ländern und Gemeinden entstehen – in Abhängigkeit von den Gebührenregelungen – erhebliche Kosten. Nach den derzeitigen Gebührenregelungen werden die Gebühren der Tierkörperbeseitigung in der Regel gedrittelt (ein Drittel Beseitigungspflichtiger (Kommune), ein Drittel Land, ein Drittel Tierseuchenkasse bzw. ein Drittel Beseitigungspflichtiger (Kommune), ein Drittel Land, ein Drittel Landwirt). Nach Schätzungen fallen in Deutschland etwa 75.000 t der genannten Materialien sowie etwa 168.000 t verendete/getötete Wiederkäuer an, die getrennt entsorgt werden müssten. Dabei ist realistischerweise davon auszugehen, dass aus verendeten/getöteten Wiederkäuern Risikomaterial nicht entfernt wird; dadurch wird der gesamte Tierkörper Rohmaterial im Sinne der Entscheidung. Die gegenüber dem bisherigen System der Tierkörperbeseitigung zu erwartenden erheblichen Mehrkosten sind im Wesentlichen auf folgende Faktoren zurückzuführen:

- Bei getrennter Erfassung und Verarbeitung sind höhere Transportkosten zu erwarten, denen nur geringe Einsparungen im Verarbeitungsprozess in Tierkörperbeseitigungsanstalten gegenüberstehen (geringere Temperaturanforderungen).
- Anstelle von Futtermittelerlösen fallen für die zu entsorgenden Mengen in der Regel Gebühren an.

In Abhängigkeit von der Gebührenstruktur fallen für die gesonderte Entsorgung dieses Materials über die Müllverbrennung Mehrkosten von etwa 42 Mio. DM bzw. bei Nutzung des vorbehandelten Materials als Brennstoff etwa 38 Mio. DM an. Unter Einbeziehung der 168.000 t verendeter Tierkörper belaufen sich die Mehrkosten auf etwa das Doppelte der genannten Beträge.

2. Vollzugsaufwand

Da die Überwachungstätigkeit intensiviert werden muss, fallen im Rahmen des Vollzugs ebenfalls Kosten an. Diese Kosten lassen sich im Einzelnen jedoch nicht quantifizieren, da sie nur die Überwachungsbehörde betreffen, in deren Zuständigkeitsbereich auch das genannte Material in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt vorbehandelt wird.

3. Sonstige Kosten

Der Landwirtschaft entstehen zusätzliche Kosten. Dies ist allerdings abhängig von der Gebührenstruktur; insofern wird auf Nummer 1 verwiesen.

Die im Rahmen der Tierkörperbeseitigung entstehenden Mehrkosten, insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe, können preisliche Auswirkungen auf Einzelpreise in geringem Umfang haben; sie haben keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Umsetzung des Artikels 1 Abs. 3 Buchstabe a der Entscheidung 1999/534/EG des Rates vom 19. Juli 1999 über Maßnahmen zum Schutz gegen die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien bei der Verarbeitung bestimmter tierischer Abfälle und zur Änderung der Entscheidung 97/735/EG der Kommission (ABl. EG Nr. L 204 S. 37).

Zu Nummer 2

Anpassung an futtermittelrechtliche Vorschriften

Zu Nummer 3

Umsetzung des Artikels 3 und des Artikels 1 Abs. 2 (Ausnahmen) der Entscheidung 2000/418/EG der Kommission vom 29. Juni 2000 (§ 16a).
Umsetzung des Anhangs I Nr. 1 (Definition der Risikomaterialien) der Entscheidung 2000/418/EG (§ 16b).
Umsetzung des Anhangs I Nr. 2 Buchstabe b (Entnahme des Risikomaterials), des Artikels 1 Abs. 3 (getrennte Lagerung des Risikomaterials) und des Anhangs I Nr. 3 (Einfärbung des Risikomaterials) der Entscheidung 2000/418/EG (§ 16c).
Umsetzung des Artikels 3 der Entscheidung 2000/418/EG (§ 16d).
Umsetzung des Artikels 1 Abs. 3 der Entscheidung 2000/418/EG (§ 16e).

Zu Nummer 4

Anpassung der Ordnungswidrigkeitentatbestände an die materiell-rechtlichen Vorschriften.

Zu Artikel 2

Umsetzung des Artikels 2 Abs. 2 der Entscheidung 1999/534/EG des Rates.

Zu Artikel 3

Die Verordnung soll am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, um die Entscheidung 2000/418/EG fristgerecht umzusetzen.